

Sitzungsvorlage 062/2014

öffentlich

TOP: Neufassung der "Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof „Am Sausenhölzchen,, in Weißenfels" zum 01.01.2015

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	12.05.2014	
Stadtrat	15.05.2014	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Aufgrund der Festlegung des Stadtrats der Stadt Weißenfels (Beschluss-Nr. 607-50/2013), den Friedhof Weißenfels und die Gesamtheit der Friedhöfe in den Ortsteilen als zwei selbständige Einrichtungen zu führen, sowie zwischenzeitlicher rechtlicher Entwicklungen, welche auch in die aktuelle Friedhofsmustersatzung des Städte- und Gemeindebundes des Landes Sachsen-Anhalt eingeflossen sind, war es erforderlich, die o.g. Friedhofssatzung der Kernstadt Weißenfels neu zu fassen.

In der nun vorliegenden, umfangreichen Überarbeitung fanden ebenfalls zahlreich geäußerte Anregungen aus den Gesprächen mit Stadträten, Bestattern, Steinmetzen und nicht zuletzt den Friedhofsnutzern Beachtung.

Es war notwendig, die in der Friedhofssatzung geregelten Bestattungsmöglichkeiten und Gestaltungsmerkmale von Grabstellen den stetigen Veränderungen und Entwicklungen der Bestattungskultur anzupassen. Dabei sollte die Erfüllung aller Gesamtanforderungen an einen Friedhof der Maßstab sein. Diese Anforderungen umfassen hauptsächlich die ansprechende Gestaltung des Friedhofs als Gesamtanlage im Sinne seiner Nutzer, sowie gleichzeitig deren wirtschaftliche Betreibung mit entsprechenden Zielstellungen. Dies alles geschah unter dem Aspekt, der Würde des Ortes jederzeit entsprechen zu können. Die neue Friedhofssatzung bezieht sich in Ihrem Geltungsbereich nur auf den Gemeindefriedhof der Stadt Weißenfels in der Straße „Am Sausenhölzchen“. Die Belange des Friedhofs im Ortsteil Boraus werden ab dem 01.01.2015 in der ebenfalls neu zu fassenden Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ortsteile geregelt.

Notwendig und wichtig war die Einflussnahme auf die Bestattungsmaterialien für Särge und Urnen, sowie auf das jeweils zulässige Zubehör. Diese wurde in § 8 der Satzung vollzogen. Da sich in der zurückliegenden Zeit die Umweltauflagen ständig verändert haben, war es erforderlich, die Regelungen über die Verwendung von leicht abbaubaren Materialien in der Friedhofssatzung anzupassen und strengere Maßgaben für die Beschaffenheit der bei den Bestattungen verwendeten Materialien für Särge und Urnen festzulegen. So dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltigen Zusätze in den Bestattungsmaterialien enthalten sein.

Erhebliche Veränderungen ergaben sich im Bereich IV der Regelungen zu den Grabstätten. In § 14 der zu beschließenden Friedhofssatzung werden die Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nun als Mischwahlgrabstätten geregelt. Bei dieser Grabart kann der Grabnutzungsberechtigte gemeinsame Sarg- und Urnenbestattungen in einer Grabstätte vornehmen lassen. So können zum Beispiel in einer Doppelwahlgrabstätte im Laufe der Nutzungszeit insgesamt 2 Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. Allerdings sind zwei wichtige Grundsätze bei der Belegung dieser Grabart zu beachten. Zum einen muss der vorgeschriebene Bestattungsabstand zu den einzelnen Bestattungen gegeben sein (mind. 0,30m), um die Totenruhe der bereits bestatteten Verstorbenen nicht zu stören und zum anderen muss eine bestimmte Reihenfolge der verschiedenen Bestattungsarten eingehalten werden.

Das heißt, wenn bereits eine Urne auf einem Grab der Wahlgrabstätte beigesetzt wurde und/oder die Ruhefrist mindestens einer Urne noch nicht beendet ist, kann eine Sargbestattung auf dem betreffenden Grab der Ruhestätte nicht durchgeführt werden.

Die Satzung wurde so gefasst, dass die Regelungen zu den Wahlgrabstätten, mit dem Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2015, auch für dann bereits bestehende Wahlgrabstätten Anwendung finden können.

Mit der Einführung einer neuen Grabart für Urnenbestattungen im § 17 der Satzung soll der großen Nachfrage an Bestattungen in Urnenkammern entgegengewirkt werden. Die Schaffung dieser alternativen Urnenbestattungsmöglichkeit basiert auf einer mittlerweile kritischen Betrachtung der zahlenmäßigen Entwicklung und steigenden Nachfrage nach Bestattungen

in Urnenkammern. Bei dieser neuen Grabart namens „Urnenstaudengrabstätte“ besteht die Möglichkeit, zwischen zwei verschiedenen Grabgrößen zu wählen. Es werden Beisetzungen von zwei oder vier Urnen zugelassen.

Die Besonderheit dieser Grabart besteht darin, dass die Grabstellen mit gleichartiger und gleichbleibender Dauerbepflanzung durch die Mitarbeiter des Friedhofs hergerichtet und gestaltet werden. Die Grabpflege wird in der Folgezeit ebenfalls durch die Friedhofsmitarbeiter ausgeführt. Das Grab ist für den Nutzer also pflegefrei. Den zukünftigen Inhabern eines Grabnutzungsrechtes dieser neuen Grabart obliegt die Möglichkeit, den Grabstein aus zwei vorgegebenen Formen, hier als Grabkissen oder als dreieckige Stele, auszuwählen. Die Kosten für Erwerb und Gestaltung des Grabsteins trägt auch hier der Grabnutzungsberechtigte selbst.

Über die Gebührenhöhe für den Erwerb des Grabnutzungsrechtes an dieser neuen Grabart, einschließlich der Grabpflege, können derzeit noch keine abschließenden Angaben gemacht werden. Es ist aber schon jetzt klar absehbar, dass diese Gebühren deutlich niedriger sein werden, als gegenwärtig z.B. bei einer Urnenbeisetzung von zwei Urnen in einer Urnenkammer anfallen.

Erhebliche Veränderungen wurden auch im Bereich der Grabgestaltung vorgenommen. Die neue Friedhofssatzung wird den Grabnutzungsberechtigten einen wesentlich größeren Frei- raum in der Grabgestaltung geben. So wird es künftig die bisherige Trennung und Unterscheidung von Abteilungen auf dem Friedhof mit einerseits allgemeinen und andererseits starren speziellen Gestaltungsvorschriften nicht mehr geben. Die Gestaltungsfreiheit hat sich dadurch insgesamt vergrößert, um individuellen Wünschen, unabhängig von der Grabart und Lage des Grabes, besser als bisher entsprechen zu können. So ist es künftig beispielsweise möglich, Grabmale aus einer Kombination verschiedener Materialien herstellen zu lassen. Die Lage der Grabstelle ist nicht (mehr) entscheidend für die Genehmigung eines stehenden oder liegenden Grabmales oder für die Zulässigkeit einer Grabeinfassung. Auch eine Grababdeckung bis zu 50% ist nun zulässig und nicht mehr von der Lage der Grabstätte abhängig. Allerdings wird durch die Regelungen auch gewährleistet, dass der Inhaber des Grabnutzungsrechtes der Würde des Ortes jederzeit entspricht. Auch die neuen Gestaltungsregelungen können mit Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2015 für dann bereits bestehende Gräber Anwendung finden.

Hinsichtlich der Pflicht zum Verschluss von Urnenkammern und zur Gestaltung dieser Verschlussplatten wurden in den §§18(3) und 22(11) Regelungen neu aufgenommen, die im bisherigen Entwurf noch nicht vorhanden waren. Damit wird die derzeitige Praxis in geltendes Ortsrecht überführt. Urnenkammern sind im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes immer mit schwarzen Abdeckplatten aus Granit zu verschließen, die ausschließlich mit goldener Schrift versehen sein dürfen. Diese Regelung soll der Wahrung einer einheitlichen Gestaltung und einer würdevollen, „ruhigen“ Ansicht der jeweiligen Urnenkammeranlage dienen. In §18 (4) wurden zudem in der bisherigen Satzung nicht enthaltene Regelungen aufgenommen, wie nach Ablauf der Nutzungszeit bei dieser Grabart verfahren wird.

In der Vorbereitung der neuen Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ortsteile von Weißenfels wurde festgestellt, dass in den bisherigen Satzungen der Ortsteile für Erdbegräbnisse im Sarg eine durchschnittliche Grabgröße von 1,28m x 2,44m geregelt ist. Im Entwurf der Weißenfelser Satzung waren hierfür bislang 1,30m x 2,60m festgelegt. Zur Annäherung und künftigen Vereinheitlichung dieser Maße haben wir uns dazu entschlossen, mit dem jetzigen Satzungsentwurf die Grabgröße für Erdbegräbnisse in Weißenfels auf 1,30m x 2,50m festzulegen, wie dies auch für die künftige gemeinsame Friedhofssatzung der Ortsteilfriedhöfe vorgesehen ist (§§13(2) und 14 (1) b) bis e)).

Im Zuge einer ersten Vorberatung zum Beschluss dieser Satzung im Hauptausschuss vom 10.02.2014 wurde festgelegt, dass den Weißenfelsern Gelegenheit gegeben werden soll, Einsicht in den Satzungsentwurf zu nehmen und weitere Vorschläge zum Inhalt einzubringen. Diese Möglichkeit wurde bis einschließlich 14.03.2014 eingeräumt und auch genutzt.

Gerade aus dem gewerblichen Bereich (Bestattungsunternehmen, Steinmetze usw.) wurde gelobt, dass bereits zahlreiche Anregungen aus den Vorjahren in den Entwurf eingeflossen sind. Die Resonanz auf den Aufruf war insgesamt jedoch relativ gering (lediglich 9 Rückmeldungen in Form von Briefen, E-Mails oder Anrufen), sodass nachfolgend auf alle Vorschläge und Hinweise stichpunktartig eingegangen werden kann.

- Vorschlag: §2 des Satzungsentwurfs – Ermöglichung der grundsätzlichen Öffnung des Weißenfelder Friedhofs für die Bestattung aller Verstorbenen, die gerne in Weißenfels bestattet werden möchten / Ermöglichung der Bestattung naher Verwandter in Weißenfels, auch dann, wenn sie nicht Weißenfelder sind.

Stellungnahme Verwaltung: Dieser Vorschlag, der auch im Hauptausschuss formuliert wurde, wurde verwaltungsintern durch das Rechtsamt noch einmal gründlich geprüft. Grundsätzlich ist hierzu auf §20 des BestG LSA zu verweisen. Der ureigene Grund, warum eine Gemeinde einen Friedhof einrichtet und unterhält, ist die Bestattung der verstorbenen Einwohner dieser Gemeinde bzw. der im Stadtgebiet verstorbenen Personen. Diesem Personenkreis ist der Friedhof per Gesetz vorrangig vorbehalten.

Allerdings ist es zulässig, dass eine Gemeinde/Stadt über den gesetzlichen Benutzungs-/Zulassungsanspruch hinaus auch die Bestattung sonstiger, nicht innerhalb des Gemeindegebiets verstorbener Personen auf ihrem Friedhof per Satzung oder im Einzelfall per Verwaltungsakt zulassen kann (sogenannte Gastleichen). Dabei kann in der Friedhofssatzung zur Regelung der Voraussetzungen (Kriterien) ein gebundener Anspruch auf Bestattung Gemeindefremder eingeräumt oder die Entscheidung im Einzelfall (anhand bestimmter Kriterien) in das Ermessen der Friedhofsverwaltung gestellt werden.

Dabei ergibt sich aber vor allem eine Begrenzung durch die Aufgabenstellung der Gemeinden dergestalt, dass sie das Wohl ihrer eigenen Einwohner zu fördern haben. Dies steht im Widerspruch dazu, im Friedhofszweck eine generelle Verpflichtung zur Bestattung aller ortsfremden Personen bzw. Personen ohne Bezug zur Gemeinde/Stadt zu regeln. Ausgehend davon wurde in §2 (2) des Satzungsentwurfs eine neue Regelung aufgenommen, die bindende Kriterien festlegt, unter denen auch ortsfremde Personen auf dem Friedhof in Weißenfels zu bestatten sind. Diese Kriterien entsprechen aus unserer Sicht vollumfänglich dem, was auch in der Praxis an solchen Fällen zu erwarten ist.

- Vorschlag: genaue Festlegung von Uhrzeiten, in denen Bestattungen durchgeführt werden können (§7(3)).

Stellungnahme Verwaltung: Eine solche Festlegung widerspricht unserem Ziel, die Satzungsregelungen möglichst offen und flexibel zu gestalten. Bestattungstermine werden immer mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt und durch diese genehmigt. Bestimmte Zeiten schon durch das Ortsrecht generell auszuschließen, ist nicht gewünscht.

- Vorschlag: Einrichtung eines „Wiesengrabs“ für Erdbestattungen, also Bestattungen im Sarg auf der „grünen Wiese“ ohne Grabanlage, jedoch mit Grabstein (in Merseburg möglich).

Stellungnahme Verwaltung: Es wurden im Zeitraum 2011-2013 durchschnittlich nur rund 7 neue Nutzungsrechte pro Jahr für Erdbegräbnisstätten auf dem Weißenfelder Friedhof vergeben. Anfragen zu einer solchen neuen Erdbegräbnisart erreichten uns, abgesehen von der jetzigen Anfrage, nur noch ein weiteres Mal im vergangenen Kalkulationszeitraum. Es ist also von einem sehr geringen Bedarf auszugehen. Dem steht gegenüber, dass die Pflege (z.B. Mahd der Wiese aller zwei Wochen in der Vegetationszeit, regelmäßiges Absammeln alter Blumengestecke) hier durch die Friedhofsmitarbeiter erfolgen müsste. Aufgrund der wesentlich häufigeren Pflege mit größerem Zeitaufwand (z.B. im Vergleich zum Urnenstaudengrab) sind hier auch hohe Unterhaltungskosten zu erwarten, die in das Nutzungsrecht einfließen müssten, was diese Grabart für potentielle Nutzer zusätzlich unattraktiv machen würde. Es lassen sich grundsätzlich auf dem Friedhof sowohl aus bewirtschaftungstechnischen, als auch aus friedhofsgestalterischen Gründen nicht alle Grabarten anbieten, die

denkbar sind.

- Vorschlag: Festlegung einer zeitlichen Begrenzung von lärmenden Tätigkeiten auf dem Weißenfelder Friedhof, wie dies in Naumburg und Merseburg der Fall ist. Ruhe und Andacht sind sonst nicht möglich (§§5 und 6).

Stellungnahme Verwaltung: Die Festlegungen in den Satzungen von Naumburg und Merseburg unterscheiden sich nicht von den Regelungen im aktuellen Satzungsentwurf von Weißenfels. Auf allen Friedhöfen sind gewerbliche Tätigkeiten, z.B. durch Gärtnereien und Steinmetze, ohne Einschränkungen während der kompletten Öffnungszeiten an den normalen Arbeitstagen zulässig.

Diese Regelung entspricht auch der geltenden EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR), wonach man die EU-weite Dienstleistungsfreiheit bis hinein ins Ortsrecht grundsätzlich gewährleisten muss und nicht einschränken darf. Demgemäß besteht auch keine Verpflichtung mehr, seinen Gewerbebetrieb durch die Friedhofsverwaltung genehmigen zu lassen, sodass nicht mehr immer nachvollziehbar ist, wer überhaupt auf dem Friedhof arbeitet. Zu besonderen Anlässen (z.B. öffentliche Kranzniederlegungen o.ä.) werden die an diesen Tagen tätigen Gewerbebetriebe und unsere Mitarbeiter immer direkt gebeten, vorübergehend auf lärmende Tätigkeiten zu verzichten. Lärmende Tätigkeiten finden auch nicht flächendeckend auf dem gesamten Friedhof, sondern immer nur regional begrenzt und in aller Regel auch überwiegend nur von Montag bis Freitag statt.

- Vorschlag: Man sollte einen größeren Freiraum als bislang im Umfeld der Urnenstelen zum Ablegen von Blumen gewähren.

Stellungnahme Verwaltung: Urnenkammern/-stelen (§18) sind per Definition pflegefreie Gräber, die sowohl für die Hinterbliebenen, als auch für die Friedhofsmitarbeiter grundsätzlich keinen Pflegeaufwand verursachen sollen, da hierfür auch keine Gebühren gezahlt/eingenommen werden. Die Angehörigen werden im Beratungsgespräch darüber informiert, dass eine Blumenablage nicht möglich sein wird, wenn man sich für diese Grabart entscheidet. Da gegen diese Regelung jedoch regelmäßig verstoßen wurde und wird, haben wir als Entgegenkommen der Verwaltung vor den Stelen Flächen eingerichtet, die eine zentrale Blumenablage ermöglichen, dabei die unteren Kammern nicht beeinträchtigen und den zusätzlichen Beräumungsaufwand gering halten. Grundsätzlich ist eine Blumenablage bei dieser Grabart jedoch nach wie vor nicht vorgesehen und dies sollte künftig auch so bleiben.

- Vorschlag: Friedhof sollte Grabpflege gegen Bezahlung anbieten, da die Mitarbeiter ständig vor Ort sind / Man sollte über eine Privatisierung (z.B. GmbH) des gesamten Friedhofs nachdenken.

Stellungnahme Verwaltung: Die Durchführung der Grabpflege ist nicht möglich, da der Fachbereich Städtische Dienste kein Betrieb gewerblicher Art ist und als Teil der Stadtverwaltung nicht in die Privatwirtschaft eingreifen darf. Für diese Leistungen gibt es Gärtnereien, Hausmeisterdienste und ähnliche Fachfirmen. Eine Privatisierung des Friedhofs ist nicht möglich, da gemäß §19(2) BestG LSA die „Anlage, Unterhaltung und Erweiterung von Friedhöfen“ eine hoheitliche Aufgabe ist.

- Frage: Werden durch die neue Satzung nun ausschließlich „Bio-Urnen“ verlangt?
Antwort: Nein, die Überurnen sollen lediglich innerhalb der Ruhefrist verrottbar sein. (§8(1))

- Frage: Ist ein Reihengrab für nur eine Urne mit 0,8 x 0,8 m nicht zu groß? (Fundstelle: §15)

Antwort: Bei der Festlegung der Grabgrößen haben wir uns immer von Vorgaben der Fachliteratur, der Mustersatzung(en), sowie praktisch-gestalterischen Vorstellungen leiten lassen. Die Fachliteratur empfiehlt, die Grabgröße für Urnenreihengräber dieser Art bis zu einer Größe von 1,00m x 1,00m festzulegen. Unsere Festlegung im Satzungsentwurf liegt flä-

chenmäßig deutlich unterhalb dieses Maximalwerts (0,64m² statt 1,00m²) und ermöglicht den Hinterbliebenen gleichzeitig trotzdem noch genügend Raum, eine optisch ansprechende Grabgestaltung vorzunehmen. Die gewählte Größe entspricht einem Wert, der sich auch in der Praxis anderer Gemeinden bewährt hat und auch in den meisten Ortsteilen von Weißenfels verwendet wird.

- Hinweis: Die Hinterbliebenen sollten wissen, was nach der Ruhezeit mit den Urnen passiert und das zur Beisetzung keine Streublumen erlaubt sind.

Stellungnahme Verwaltung: Die Hinterbliebenen werden auf Anfrage gerne informiert, was mit den Urnen/Aschen passiert. Aktuell werden die Aschen nach Ablauf der Ruhezeit entnommen und zur Wahrung der Pietät auch nach Ablauf der Ruhezeit auf dem Friedhof vergraben, also dem Erdboden zugeführt. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Die Angehörigen werden im Beratungsgespräch darauf hingewiesen, dass ein Blumenstreuen nicht möglich ist. Die Bestatter wissen dies ebenfalls. Für einen gesonderten Satzungshinweis zu beiden Themen fehlt es in der Praxis am Regelungsbedarf.

- Vorschlag: Es sollte wieder ein kleiner Abschiedsraum geschaffen werden, der kleinen Trauergemeinschaften zur Verfügung steht.

Stellungnahme Verwaltung: Dieser Raum wurde unabhängig von dieser Anfrage bereits eingerichtet und steht den Hinterbliebenen aktuell wieder zur Verfügung, jedoch aufgrund der geringen Größe des Raumes lediglich für Abschiednahmen an der Urne. Der alte Raum der Abschiednahme ist nach wie vor aufgrund seines Zustandes nicht zu verwenden.

- Vorschlag: Einrichtung einer Baumbestattung wie auf dem Südfriedhof in Leipzig.

Stellungnahme Verwaltung: Auch hier muss wieder darauf verwiesen werden, dass nicht jede Bestattungsart angeboten und dauerhaft vorgehalten werden kann. Wir haben in Weißenfels einen sehr alten Baumbestand, der Schachtarbeiten im Wurzelbereich sowohl rechtlich als auch technisch schwierig macht. Gemäß DIN18920 („Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen bei Baumaßnahmen“), soll in einem Umkreis vom vierfachen Stammumfang in 1 m Höhe bzw. mindestens 2,50m um den Baum im Wurzelbereich generell nicht gegraben werden. Zudem ist nicht jeder Baum aufgrund seiner Lage für eine solche Bestattung geeignet (stehen für gewöhnlich am Wegesrand in direkter Nachbarschaft zu anderen Grabarten). Bislang gab es in Weißenfels zu einer solchen Bestattungsart keine Nachfragen. Der Südfriedhof in Leipzig ist mit einer Fläche von 75 Hektar sehr weitläufig und verfügt über wesentlich mehr und größere Freiflächen als der Weißenfelser Friedhof. Dort werden für diese Grabart „Urnenwahlgrab Baum“ jeweils neue, junge Bäume in weitem Abstand voneinander gepflanzt. Es gibt diese Wahlgrabart für bis zu 10 Urnen (Gebühren Nutzungsrecht: 3.439,00€ sowie weitere Gebühren i.H.v 465,00€ pro Urnenbeisetzung) und seit Mitte 2013 auch für bis zu 6 Urnen (Gebühren Nutzungsrecht: 2.685,00€ sowie weitere Gebühren i.H.v. 465,00€ pro Urnenbeisetzung). Es handelt sich hierbei aus unserer Sicht um eine teure, selten nachgefragte und bei uns kaum umzusetzende Grabart.

- Vorschlag: Belegung von Urnenreihenwahlgrabstätten 0,80x0,80m für Ehepaare mit 2 Urnen / Einrichtung von Urnenrasengräbern mit Grabstein wie in Naumburg

Stellungnahme Verwaltung: Grundsätzlich gibt es keine Urnenreihenwahlgrabstätten, sondern nur Urnenreihengrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten. Beim Reihengrab ist im Gegensatz zum Wahlgrab keine Verlängerung möglich. Beide Anfragen zielen sicherlich darauf ab, pflegefreie, günstige Urnengräber für zwei Urnen zu ermöglichen. Diese Möglichkeit ist mit der neuen Grabart „Urnenstaudengrab“ im aktuellen Satzungsentwurf enthalten (siehe §17). Hinsichtlich der Einrichtung von Urnenrasengräbern mit Grabstein muss wieder auf den erhöhten Pflegeaufwand durch die Friedhofsmitarbeiter verwiesen werden (siehe auch Beantwortung der Anfrage zu „Wiesengrab für Erdbestattungen“).

- Vorschlag: Genehmigung von Grabmalen mit einer Stärke von 12cm bei 80cm Höhe.

Stellungnahme Verwaltung: Dieser Vorschlag fand Berücksichtigung (§22(1)). Es ist nun auch möglich, bei einer Höhe von 0,80m eine Grabsteintiefe (-stärke) von 0,12m zu wählen (statt nur bis 0,70m, wie im bisherigen Entwurf). Grundsätzlich ist für die Errichtung und die Gewährleistung der Standsicherheit von Grabmalen immer die aktuelle „TA Grabmal“ einzuhalten. Die Einhaltung dieser muss bei der Antragstellung künftig eindeutig nachgewiesen werden.

In der Summe aller Anfragen und Hinweise konnte die Satzung aus unserer Sicht an einigen Stellen weiter konkretisiert und verbessert werden. Einige der Hinweise und Anfragen können bzw. sollten aus den oben angeführten Gründen jedoch keine Berücksichtigung finden. Es handelt sich hierbei oft auch um Einzelmeinungen, die als nicht repräsentativ einzuschätzen sind.

Im Ergebnis aller Änderungen und der Bürgerbefragung liegt nun eine Satzung vor, die sowohl allen aktuellen rechtlichen Anforderungen genügt, als auch eine zeitgemäße Ausgestaltung der Friedhofsnutzung auf dem Weißenfelser Friedhof ermöglicht.

Die Verwaltung empfiehlt daher, der neuen Friedhofssatzung der Stadt Weißenfels für den Friedhof „Am Sausenhölzchen“, in der als Anlage 1 beigefügten Fassung, zuzustimmen.

Rakut,
Fachbereichsleiter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, der „Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof „Am Sausenhölzchen“ in Weißenfels“ (Friedhofssatzung WSF), in der als Anlage 1 beigefügten Fassung zum 01.01.2015 zuzustimmen.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Friedhofssatzung WSF